Studienordnung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung vom 14.01.1997

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienvoraussetzungen
§ 3 Studiendauer
§ 4 Ziel des Studiums
§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 6 Studienleistungen
§ 7 Studienfachberatung
§ 8 Erweiterungsstudien
§ 9 Zwischenprüfung
§ 10 Inkrafttreten

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 06. Mai 1994 (GVBl. S. 729) folgende Studienordnung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 14.01.1997 die Studienordnung beschlossen.
Dieser Beschluß erfolgt auf Grund einer am 16.06.1995 zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt zur Ausbildung im Lehramtsfach Katholische Religionslehre an Gymnasien getroffenen Vereinbarung.
Die Studienordnung wurde am 20.08.1997 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 06.05.1994 und der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien vom 14.01.1997 regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Lehramtsstudiengang im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien ist die allgemeine Hochschulreife.

(2) Das Latinum bzw. die Teilnahme an einem hochschulinternen Intensivkurs (mit der Lektüre christlicher Texte aus Antike, Mittelalter und Neuzeit) sowie eine Einführung in die griechische Sprache sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Der Abschluß des Intensivkurses in Latein und des Einführungskurses in Griechisch erfolgt jeweils durch eine hochschulinterne Prüfung.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraumes für die Ablegung der Prüfungen beträgt neun Semester.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen verleihen, die sie zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten befähigen, ein Lehramt an Gymnasien selbständig auszuüben.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Fach Katholische Religionslehre ist ein Prüfungsfach für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

(2) Das Studium des Faches Katholische Religionslehre umfaßt ein Grundstudium von vier Semestern, das mit einer Hochschulzwischenprüfung, und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Ablegung der Prüfung gewidmet. Wird das Fach als Erstes Fach gewählt, ist eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.

(3) Aufbau von Grund- und Hauptstudium

Das Grundstudium umfaßt 35 SWS und das Hauptstudium 40 SWS. Die Wissensvermittlung erfolgt hauptsächlich durch Vorlesungen; hinzukommen Seminare, Übungen und Praktika.

Im **Grundstudium** sind folgende Lehrbereiche verpflichtend:

Propädeutik:	Einführung in die Theologie	2 SWS
Altes Testament:	Biblische Einführung - Altes Testament	1 SWS
	Einleitung in den Pentateuch und in die Geschichtsbücher	2 SWS
	Einleitung in die Propheten	2 SWS
Neues Testament:	Biblische Einführung	1 SWS
	Jesu Verkündigung und Leben	2 SWS
	Paulinische Einführung	2 SWS
Kirchengeschichte:	Schwerpunkte der Kirchengeschichte I	2 SWS
	Schwerpunkte der Kirchengeschichte II	2 SWS
Philosophie	Geschichte der griechischen Philosophie	2 SWS
	Hauptströmungen der neuzeitlichen Philosophie	2 SWS
Religionsphilosophie / Fundamentaltheologie:	Wesen und Wahrheit der Religion	2 SWS
Christliche Sozialwissenschaft:	Christliche Sozialethik. Geschichte - Grundlagen - Perspektiven	2 SWS
Liturgiewissenschaft:	Das Kirchenjahr	1 SWS
	Einführung in die Liturgik	1 SWS
Religionspädagogik / Fachdidaktik:	Grundlagen der Didaktik und Methodik	2 SWS

	Pädagogische Psychologie	1 SWS
	Grundvollzüge des religiösen Lernens	1 SWS

Darüber hinaus kann während des Grundstudiums im **Wahlpflichtbereich** zwischen folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Neues Testament:	Hauptlinien johanneischer Theologie *oder* Auslegung ausgewählter Perikopen	1 SWS
Kirchengeschichte:	Einführung in die Kirchengeschichte *oder* Patrologie	1 SWS
Philosophie:	Die Gottesfrage in der Philosophie *oder* Wissenschaftslehre und Logik	1 SWS
Fundamentaltheologie:	Die Offenbarung *oder* Die Kirche	2 SWS

Im **Hauptstudium** sind folgende Lehrbereiche verpflichtend:

Dogmatik:	Grundkurs	2 SWS
	Gotteslehre	2 SWS
	Christologie	2 SWS
Ökumenische Theologie:	Die Römisch-Katholische Kirche und die Ökumene	1 SWS
Moraltheologie:	Moraltheologische Grundlagen	2 SWS
	Medizinische Ethik	2 SWS
	Familie und christliche Ethik	2 SWS
Christliche Sozialwissenschaft:	Wirtschaftsethik	2 SWS
Liturgiewissenschaft:	Die Meßfeier	2 SWS
Pastoraltheologie:	Gemeinde und Bistum	2 SWS
	Aufgaben der Schulseelsorge	1 SWS
Kirchenrecht:	Das kirchliche Eherecht	2 SWS
Religionspädagogik / Fachdidaktik:	Handlungsfelder religiöser Erziehung	1 SWS
	Geschichte der kirchlichen Unterweisung	2 SWS
	Ethische Didaktik	1 SWS
	Die Bibel im Religionsunterricht	1 SWS
	Kirchengeschichte im Religionsunterricht	1 SWS

Darüber hinaus kann während des Hauptstudiums im **Wahlpflichtbereich** zwischen folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Dogmatik:	Ekklesiologie *oder* Sakramentenlehre	2 SWS
Christliche Sozialwissenschaft:	Politische Ethik *oder* Ethik der Weltgesellschaft	2 SWS
Kirchenrecht:	Die Verfassung der Kirche *oder* Einleitung zum Kirchenrecht *oder* Allgemeine Normen	2 SWS

Da zum Wahlpflichtbereich insgesamt 12 Stunden gehören, ist noch je ein Seminar mit 2 SWS in biblischer, systematischer und praktischer Theologie zu besuchen.

(4) Außerdem sind folgende Praktika zu leisten: ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum bis zum Ende des Grundstudiums und ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum im Hauptstudium.

Hinweise bzw. Empfehlungen für die Gestaltung der Praktika und die zu erwerbenden Leistungsnachweise geben die Fachstudienberatung des Instituts für Erziehungswissenschaften der Universität, das für Fachdidaktik zuständige Lehrpersonal des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt sowie das Praktikumsamt der Universität im Dezernat für Studentische und Akademische Verwaltungsangelegenheiten.

(5) Empfehlungen für den Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 6 Studienleistungen

(1) Während des Studiums sind für das Fach Katholische Religionslehre gem. Anlage B der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an GymnasienLeistungsnachweise zu erwerben.

Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium erforderlich:

- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Propädeutik oder Biblische Einführung in das Alte und in das Neue Testament,
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Altes Testament (Einleitung in den Pentateuch und die Geschichtsbücher bzw. Einleitung in die Propheten) oder Neues Testament (Jesu Verkündigung und Leben bzw. Paulinische Einführung),
- 1 Leistungsnachweis über Schwerpunkte der Kirchengeschichte,
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Philosophie (Geschichte der griechischen Philosophie bzw. Hauptströmungen der neuzeitlichen Philosophie) oder Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (Wesen und Wahrheit der Religion).

Diese Nachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Katholische Religionslehre gemäß der Zwischenprüfungsordnung.

Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium erforderlich:

- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Dogmatik (Grundkurs) oder Moraltheologie (Moraltheologische Grundlagen),
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Christliche Sozialwissenschaft (Wirtschaftsethik) oder Kirchenrecht (Das kirchliche Eherecht),
- 1 Leistungsnachweis über die Lehrbereiche Liturgiewissenschaft (Die Meßfeier) oder Pastoraltheologie (Gemeinde und Bistum bzw. Aufgaben der Schulseelsorge),
- 3 Leistungsnachweise über folgende Lehrgebiete des Wahlpflichtbereiches:
  - Dogmatik (Ekklesiologie bzw. Sakramentenlehre),
  - Christliche Sozialwissenschaft (Politische Ethik bzw. Ethik der Weltgesellschaft),
  - Kirchenrecht (Die Verfassung der Kirche bzw. Einleitung zum Kirchenrecht bzw. Allgemeine Normen),
- 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik (Handlungsfelder religiöser Erziehung oder Ethische Didaktik oder Die Bibel im Religionsunterricht oder Kir-

chengeschichte im Religionsunterricht).
Für die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Bereiche ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. In der Regel werden Leistungsnachweise durch Prüfungen (schriftlich von 1 Stunde bzw. mündlich von 10 Minuten) im Anschluß an Vorlesungen oder einen Seminarvortrag und/bzw. eine -arbeit, und erfolgreiche Teilnahmenachweise durch die bestätigte Teilnahme an einem Seminar bzw. an einer praktischen Übung, eine kleine Hausarbeit oder ein Kolloquium erworben.
Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Bedingungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bzw. der Teilnahmenachweise bekannt.

(2) Bei Studenten mit dem Erstfach Musik oder Kunsterziehung entfallen zur Prüfungszulassung die 3 Leistungsnachweise über die Lehrgebiete des Wahlpflichtbereiches im Hauptstudium.

§ 7 Studienfachberatung

(1) In allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Katholische Religionslehre zusammenhängen, berät die Studierenden der Referent für Studien- und Prüfungsfragen oder ein anderer dazu bestimmter Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt. Zu Beginn des Studiums führt das Philosophisch-Theologische Studium eine Einführungsveranstaltung durch.

(2) In Angelegenheiten, die die Hochschulzwischenprüfung betreffen, berät ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt.

(3) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 8 Erweiterungsstudien

Studien zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung bzw. auf eine Prüfung in einem weiteren Fach ergeben sich aus § 26 bzw. § 30 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung. Die als Zulassungsvoraussetzung zu erbringenden Nachweise müssen nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachvertretern aus den in dieser Studienordnung ausgewiesenen Leistungsnachweisen gewählt werden. Eine besondere Studienordnung wird nicht erlassen.

§ 9 Zwischenprüfung

(1) Prüfungszulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung sind die im Grundstudium zu erwerbenden Leistungsnachweise. Ihr Gesamtergebnis geht darüber hinaus zu einem Drittel in die Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

(2) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Klausur muß eines von drei zur Wahl gestellten Themen behandelt werden; sie entstammen den Bereichen der Philosophie, Fundamentaltheologie und Kirchengeschichte, die nicht durch Leistungsnachweise abgedeckt sind. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die jeweils anderen Bereiche.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem Gesamtergebnis der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Klausur und der mündlichen Prüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.